

gegen die Verletzung und Mißachtung der elementaren Grund- und Menschenrechte soll legitimiert werden²²: vielmehr werden die neonazistischen Kräfte durch diese Regelung offen ermuntert werden, den Bonner Notstandsstaat und seine Praktiken vor den demokratischen und friedliebenden Kräften zu schützen. So sagt Wiethöfer völlig richtig: „Die Widerstandsklausel ... schafft keine Freiheitsrechte, sondern eine Sanktion gegen Freiheitsrechte.“²³

Man hat das Widerstandsrecht durch die Art seiner Formulierung umzufunktionieren versucht. Aus dem traditionellen Recht gegen verfassungswidrig ausgeübte staatliche Gewalt ist ein Bürgerkriegsartikel geworden, der Lynchjustiz von Bürgern gegen Bürger legalisieren soll²⁴. Im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages hieß es, der Widerstand solle sich auch gegen „revolutionäre Kräfte aus dem nichtstaatlichen Bereich ... richten“²⁵. Nach dem Vorbild nazistischer Praktiken sollen „ordnungsliebende Bürger“, soll der „Volkszorn“ gegen alle diejenigen mobilisiert werden; die es mit der Demokratie in Westdeutschland ernst nehmen. „Was immer die Notstandsplaner in Bonn in die Hand nehmen, es wird faschistisch. Aus dem Recht, einen Staatsstreich zu verhindern, wird das Recht, Staatsstreichgegner niederzuknüppeln.“²⁶

Die Verabschiedung der Notstandsverfassung — in Kombination mit den sog. einfachen Notstandsgesetzen — kommt faktisch der Schaffung einer neuen Verfassung gleich, die die juristische Grundlage für den weiteren Ausbau des imperialistisch-militaristischen Bonner Herrschaftssystems bilden soll. Mit Recht stellte R i d d e r fest:

„Mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung und ihrer Nebengesetze wird eine neue, mit dem

²² so ist das z. B. noch in Art. 147 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 19 der Verfassung des Landes Bremen formuliert.

²³ Zitiert nach: Der Spiegel vom 10. Juni 1968, S. 31.

²⁴ Vgl. Seifert, a. a. O., S. 369: Kempen, „Notstandsverfassung und Widerstandsrecht“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1968, Heft 6, S. 579 ff.

²⁵ Bundestags-Drucksache V/2873, S. 9.

²⁶ v. Uexküll, „Bonns schwarzer Donnerstag“. Die Tat (Frankfurt am Main) vom 25. Mai 1968, S. 3.

Geist des Grundgesetzes nicht vereinbarte Verfassung sichtbar. Es handelt sich um die undemokratische Schöpfung einer neuen Verfassung. Es handelt sich um die Vergewaltigung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes.“²⁷

Damit ist der Kampf für Frieden, Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt in der westdeutschen Bundesrepublik in eine neue Phase getreten.

In der Anti-Notstandsbewegung, die — vor allem in ihrem jüngsten Stadium — an Tiefe und Breite alle früheren demokratisch-oppositionellen Bewegungen in Westdeutschland übertroffen hat, sind die Kräfte sichtbar geworden, die in der Lage sind, eine Veränderung des Kräfteverhältnisses in Westdeutschland herbeizuführen, die Allmacht des Finanzkapitals zurückzudrängen und echte Einflußmöglichkeiten der Volkskräfte auf Politik, Staat und Wirtschaft zu erreichen. „Die Bewegung gegen die Notstandsgesetze wird einen neuen Aufschwung nehmen, wenn sie sich selbst als eine demokratische Bewegung gegen Rechtsentwicklung und Neonazismus versteht. Sie wird eine starke Stoßkraft erhalten und ihren Masseneinfluß erweitern, wenn sie alle antimonopolistischen Strömungen aufgreift und als Bewegung zum Schutze der demokratischen Volksrechte und zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft entwickelt wird.“²⁸ Dazu ist auch erforderlich, daß die Kräfte der demokratischen Opposition zur Vertretung der Interessen der großen Mehrheit des Volkes im Parlament Sitz und Stimme haben. Das Zusammenfließen des parlamentarischen Kampfes mit der außerparlamentarischen Bewegung könnte bei entsprechender Stärke nicht nur die Anwendung der Notstandsermächtigung verhindern, sondern auch ihre Aufhebung durchsetzen. Diese Stimme des Friedens und der Demokratie für die große Mehrheit — die Stimme der Vernunft — gehört deshalb dringender denn je in den Bonner Bundestag.^{27 28}

²⁷ Zitiert nach: Der Spiegel vom 10. Juni 1968, S. 30.

Vgl. dazu auch Henker / Winkler, „Die westdeutsche Notstandsverfassung — Instrument der Kriegsvorbereitung“. Staat und Recht 1968, Heft 7/8, S. 1097 ff.

²⁸ Max Reimann auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der KPD: „Die demokratischen Kräfte müssen jetzt zusammenfinden“. Neues Deutschland vom 5. Juli 1968 (Berliner Ausgabe), S. 6.

dtacktsprechnung

Strafrecht

§§ 99, 81 StGB.

1. § 99 StGB (Landesverrätherischer Treubruch) ist gegenüber § 15 StEG, der zwar eine niedrigere Strafuntergrenze enthält, das mildere Gesetz, wenn gemäß § 99 Abs. 4 StGB im konkreten Falle von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.

2. „Offenbarung der Umstände der Handlung“ i. S. des § 99 Abs. 4 StGB ist gegeben, wenn der Täter von vornherein bereit war, alles darzulegen, was seine Handlungen i. S. des § 99 Abs. 1 und 2 StGB (Landesverrätherischer Treubruch) und deren Umstände betrifft, und bei seiner Vernehmung auch wahrheitsgemäß aussagt und nicht versucht, sein Verhalten zu verschleiern.

3. Ob durch einen landesverrätherischen Treubruch in der Form der Nachrichtenübermittlung schwerwiegende Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind, hängt vom Inhalt und Umfang der Nachrichten sowie von ihrer Bedeutung ab, die sie für die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche haben, denen sie zuzuordnen sind.

4. Kann nicht festgestellt werden, daß durch Angaben über die Art und Weise eines Grenzdurchbruchs, die der Täter vor imperialistischen Geheimdiensten oder

anderen in § 99 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen gemacht hat, schwerwiegende Folgen eingetreten sind, dann sind solche Folgen auch nicht mehr zu erwarten, wenn der Täter diese Angaben den Sicherheitsorganen der DDR offenbart.

OG, Urt. vom 1. August 1968 — la Ust 19/68.

Der Angeklagte hat die Staatsgrenze nach Westberlin durchbrochen und danach verschiedenen imperialistischen Geheimdiensten und Organisationen, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist, Nachrichten übermittelt, die geeignet sind, deren Tätigkeit zu unterstützen. Da die in Westberlin und in Westdeutschland herrschenden Verhältnisse nicht seinen Vorstellungen entsprachen und er befürchtete, moralisch immer mehr abzugleiten, kehrte er später in die DDR zurück.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte hat imperialistischen Geheimdiensten und dem „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ Nachrichten übermittelt, die geeignet sind, deren gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen. Er hat damit die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 98 StGB verwirklicht.

Da die Tatbestände der §§ 98 und 99 StGB gleichermaßen voraussetzen, daß die Nachrichten geeignet sind.